

Fall „Haarige Angelegenheit“

Der 30-jährige A ist uniformierter Polizist der Vollzugspolizei im Range eines Polizeiobermeisters des Landes L. Er arbeitet im Streifendienst in Wechselschicht und hat dementsprechend ständig Kontakt mit der Bevölkerung. Sein besonderes Markenzeichen ist ein Pferdeschwanz, der etwa 20 cm über den Kragen seines zur Dienstuniform gehörenden Polizeihemdes reicht.

Da A kein Einzelfall ist, sondern auch andere Kollegen und Kolleginnen der Polizei des Landes L persönliche Eigentümlichkeiten wie längere oder gefärbte Haare, Tattoos oder Brillanten im Ohr deutlich sichtbar zur Schau stellen, erregen sich das regionale Fernsehen, die regionale Presse sowie viele Bürger in Briefen an die Regierung über das „unmögliche und un seriöse Erscheinungsbild unserer Polizei“. Daraufhin sieht sich das zuständige Innenministerium zum Handeln veranlasst und erlässt – gestützt auf § 84 des Landesbeamten gesetzes des Landes L – die „Verwaltungsvorschrift über das Erscheinungsbild der Polizei des Landes L“. In dieser Verwaltungsvorschrift heißt es unter anderem:

„3.1.1 Haar- und Barttracht“

In Bezug auf die Haar- und Barttracht sind unzulässig besondere Auffälligkeiten, insbesondere solche, die in Form, Länge, Gestaltung oder Farbgebung als Ausdruck einer ausgeprägt individualistischen Haltung oder Einstellung zu empfinden sind. Bei uniformierten Polizeibeamten ist eine deutlich über den Hemdkragen reichende Haarlänge mit diesen Grundsätzen nicht vereinbar. Polizeibeamtinnen müssen die Haare so tragen, dass sie keine erhöhten Angriffsmöglichkeiten bieten.

4. Befolgungspflicht

Die Beamten und Beamten der Polizei des Landes L sind nach § 73 des Landesbeamten gesetzes des Landes L verpflichtet, die Vorgaben dieser Verwaltungsvorschrift auch ohne besondere Aufforderung durch den zuständigen Vorgesetzten einzuhalten. Bei Nichtbefolgung kann im Einzelfall die Beachtung dieser Vorschrift durch dienstliche Anordnung durchgesetzt werden. Die Missachtung der Vorgaben der Verwaltungsvorschrift oder einer dienstlichen Anordnung ist überdies ein Dienstvergehen und kann disziplinarisch geahndet werden.“

Soweit der Auszug aus der Verwaltungsvorschrift des Landes L, die am 11.02.2014 per Rundschreiben durch das Innenministerium erlassen wird.

A sieht in dieser Verwaltungsvorschrift einen Eingriff in seine Grundrechte. Er erhebt deshalb am 05.05.2014 beim Bundesverfassungsgericht direkt Verfassungsbeschwerde gegen die Verwaltungsvorschrift. Seine Verfassungsbeschwerde begründet er wie folgt: Wenn er seinen Pferdeschwanz wegen der Verwaltungsvorschrift abschneiden müsse, dann sei er dauerhaft körperlich verunstaltet. Allein daran zu denken bereite ihm körperliche Schmerzen. Zudem sei der Pferdeschwanz Ausdruck seiner Persönlichkeit. Dieser Eingriff in seine Persönlichkeit sei auch unverhältnismäßig. Bisher habe er seine Dienstaufgaben als uniformierter Polizist – auch mit Pferdeschwanz – immer korrekt erledigt.

Des Weiteren meint A, er werde im Vergleich zu weiblichen Kolleginnen ungleich behandelt. Diese müssten ihre langen Haare nicht zwangsläufig abschneiden.

Außerdem ist A der Meinung, durch eine Verwaltungsvorschrift, die anders als eine Rechtsverordnung nicht einmal ein materielles Gesetz darstelle, könne man nicht in seine Grundrechte eingreifen. Das müsse der Landtag schon selbst durch ein förmliches Gesetz machen.

Das Innenministerium des Landes L hält dagegen die Verfassungsbeschwerde für unzulässig. A hätte erst einmal die Verwaltungsgerichte anrufen sollen, bevor er sich an das Bundesverfassungsgericht wendet. Darüber hinaus könne von Verunstaltung des A nicht die Rede sein, wenn er ein für alle Polizeibeamten verbindliches Erscheinungsbild einzuhalten habe. Auf besondere Empfindlichkeiten des einzelnen Beamten könne bei typisierender Betrachtung nicht eigens eingegangen werden. Überdies müsse A als Polizeibeamter seine Persönlichkeitsrechte zugunsten eines einheitlichen Auftretens der Polizei zurückstellen. Die Haarbestimmungen seien auch erforderlich, um gegenüber der Bevölkerung die Seriosität und Neutralität der Polizei zu unterstreichen und das Ansehen des Staates zu sichern; dabei müsse auch auf überkommene Einstellungen der Bevölkerung Rücksicht genommen werden, nach der bei Männern in der Regel kurze Haare als angemessen empfunden werden. Bei Frauen sehe die Bevölkerung die Sache hingegen anders; bei Polizeibeamtinnen würden auch längere Haare als nicht unüblich empfunden. Schließlich meint das Land L, die gesetzliche Grundlage für die Verwaltungsvorschrift ergebe sich aus § 84 des Landesbeamtengesetzes des Landes L.

Aufgabe:

Prüfen Sie die Erfolgsaussichten der Verfassungsbeschwerde des A vor dem Bundesverfassungsgericht.

Bearbeitervermerk:

1. In dem Gutachten ist auf alle im Sachverhalt aufgeworfenen prozessualen und materiell-rechtlichen Rechtsfragen einzugehen, ggf. hilfsgutachtlich.
2. Gehen Sie davon aus, dass die angegebenen Daten korrekt sind.

Hinweise:

§ 73 des Landesbeamtengesetzes des Landes L lautet wörtlich:

Der Beamte hat seine Vorgesetzten zu informieren, zu beraten und zu unterstützen. Er ist verpflichtet, die von ihnen erlassenen dienstlichen Anordnungen auszuführen und ihre allgemeinen Richtlinien zu befolgen, sofern es sich nicht um Angelegenheiten handelt, in denen er nach besonderer gesetzlicher Vorschrift an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen ist.

§ 84 des Landesbeamtengesetzes des Landes L lautet wörtlich:

Das jeweils zuständige Ministerium des Landes L erlässt die Vorschriften über die Dienstkleidung für die Beamten in seinem Geschäftsbereich, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.